

# Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

## Teil IV: Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

Prof. Dr. Jan Schady\*

*Tutorial*

*Stand: Mai 2020*

\* Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein.  
Der Vortrag gibt die persönliche Meinung der Referenten wieder.

# Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800

## Gliederung

- I. Entstehung, Umsetzung und Vorgaben der Richtlinie 2016/800
- II. Unterrichtung und Belehrung, Anwesenheitsrechte
- III. Pflichtverteidigung,  
einschließlich Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung
- IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe**
- V. Audiovisuelle Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 1. Richtlinienvorgaben (Art. 7 JGG-RL)

- nicht: Sachverständigengutachten
- Fassung der Richtlinie (EU) 2016/800:
  - Grundsatz: individuelle Begutachtung vor Anklageerhebung
  - *aber*: Auch ohne individuelle Begutachtung darf öffentliche Klage erhoben werden, wenn dies dem Kindeswohl dient *und* die individuelle Begutachtung in jedem Fall zum Beginn der Hauptverhandlung vorliegt
  - Ausnahmen möglich „aufgrund der Umstände des Falles“, sofern mit Kindeswohl vereinbar

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 2. Zeitpunkt der Berichterstattung der JGH

➤ **Grundsatz Art. 7 Absatz 5 JGG-RL:** „in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“

→ **§ 38 Abs. 6 JGG-neu-** = § 38 Abs. 3 JGG a.F.

(unverändert, vgl. S. 1 und 2: „im gesamten Verfahren“, „so früh wie möglich“)

→ **§ 52 Abs. 2 SGB VIII:** frühzeitige Prüfung (Leistungen der Jugendhilfe)

→ **Nr. 32 Ziff. 1 MiStra\*:** „In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen:

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. (...)“

\* Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 2. Zeitpunkt der Berichterstattung der JGH

- **Grundsatz Art. 7 Absatz 5 JGG-RL:** „in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“
  - **§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG-neu-:** „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden.“
  - **§ 46a JGG-neu-:** Anklage nur ausnahmsweise vor „Berichterstattung“ der JGH
  - Im Regierungsentwurf (**BT-Drs. 19/13837**) lautete § 38 Abs. 3 S. 1 JGG-E noch:  
*„(...), soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 **so zeitnah wie möglich berichtet** werden, nach Maßgabe des § 46a jedenfalls **so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.**“*

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 3. Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH

➤ **Grundsatz Art. 7 Absatz 5 JGG-RL:** „in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung“

→ **§ 70 Abs. 2 JGG-neu-:**

*„Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe **spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter** zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung **spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.**“*

→ **unabhängig von** einem etwaigen **Verzicht** auf die Berichterstattung und/oder die TN an der HV, aber: **§ 38 Abs. 7 S. 2 JGG-neu-:**  
Ein etwaiger Verzicht „ist ... möglichst frühzeitig mitzuteilen“.

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 4. JGH-Bericht als Voraussetzung der Anklageerhebung

- **Grundsatz Art. 7 Abs. 5 JGG-RL:** individuelle Begutachtung vor Anklageerhebung
- **Ausnahme Art. 7 Abs. 6 JGG-RL:** Anklageerhebung vor Begutachtung „wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.“
  - ➔ **EG 39 S. 3 JGG-RL:** „beispielsweise (...), wenn ein Kind in Untersuchungshaft ist und das Warten auf die Verfügbarkeit der individuellen Begutachtung das Risiko der unnötigen Verlängerung dieser Haft bedeuten würde“
- **§ 46a S. 1 JGG-neu- Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe**  
*„wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird“ (§ 109 Abs. 1 S. 1 JGG-neu-: auch bei Hw.)*

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 4. JGH-Bericht als Voraussetzung der Anklageerhebung

- Was gilt bei fehlender Mitwirkung des Jug. / Hw.?
  - **BT-Drs. 19/13837** (RegE), S. 48: notfalls (derzeit) „keine Aussage möglich“
  - **BT-Drs. 19/15162** (Begr. BE des RV-Ausschusses), S. 6/7: „Mitteilung der vor Anklageerhebung von der Jugendgerichtshilfe erreichbaren Erkenntnisse“



## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 5. Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung

#### ➤ **§ 50 Abs. 3 JGG-neu-**

„<sup>1</sup> Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. <sup>2</sup> Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. <sup>3</sup> Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.“

➤ **BT-Drs. 19/13837, S. 53:** „In der Regel wird das mindestens die Ladungsfrist sein. Dies soll der Jugendgerichtshilfe eine sachgemäße Einsatzplanung erleichtern. Die Ergänzung von § 50 Absatz 3 Satz 2 JGG-E dient lediglich der sprachlichen Klarstellung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.“

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 5. Anwesenheit der JGH in der Hauptverhandlung

- Anwesenheitspflicht? Konsequenzen einer unzulässigen Nichtanwesenheit?
- bisher hM (-): § 50 Abs. 3 JGG, Terminsnachricht, „erhält auf Verlangen das Wort“
- **§ 38 Abs. 4 JGG-neu-**  
„<sup>1</sup>Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. <sup>2</sup>Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. <sup>3</sup>Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 6. Verzicht auf Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe

#### ➤ Ausnahme Art. 7 Absatz 9 JGG-RL:

„Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.“

#### ➤ s. ergänzend EG 40 JGG-RL:

„(...) wobei unter anderem die Schwere der mutmaßlichen Straftat und die Maßnahmen berücksichtigt werden sollten, die ergriffen werden könnten, falls das Kind einer solchen Straftat für schuldig befunden wird, (...)“

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 6. Verzicht auf Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe

#### ➤ § 38 Abs. 7 JGG-neu-, (zeitweiliger) Verzicht

„<sup>1</sup>Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. <sup>2</sup>Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. <sup>4</sup>Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. <sup>5</sup>Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.“

## IV. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

### 6. Verzicht auf Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe

#### ▪ **Zusammenschau: Verzicht nach § 38 Abs. 7 JGG**

##### **auf Berichterstattung im Vorverfahren**

- kein Antrag der JGH erforderlich (S. 1)
- insbesondere sobald Abschluss ohne Anklage absehbar (S. 3)  
(§§ 153 ff./154 ff., 170 Abs. 2 StPO, § 45 JGG, § 31a BtMG)
- möglichst frühzeitig mitzuteilen (S. 2)

##### **auf Berichterstattung in der Hauptverhandlung**

- nur auf Antrag der JGH (S. 1; Begr. BT-Drs. 19/13837, S. 50), es sei denn während der HV (§ 38 Abs. 7 S. 5 JGG-neu-)
- auch beschränkt auf „Teile der HV“ (z. B. einzelne Verhandlungstage)
- z. B. wenn absehbar schriftl. Bericht ausreichend, § 50 Abs. 3 S. 3 JGG-neu- (Anregung eines Verzichtsantrags mit Terminsnachricht?)
- ausgeschlossen im Fall des § 51 Abs. 6 S. 4 JGG-neu-

**Literatur:**

Riekenbrauk ZJJ 2020, S. 50-53

BAG Jugendhilfe im Strafverfahren ZJJ 2020, S. 93-96

**Prof. Dr. Jan Schady**

[Jan.Schady@jumi.landsh.de](mailto:Jan.Schady@jumi.landsh.de)